

Lesefassung

Satzung

des Amtes Wilstermarsch

über die Entschädigung in Ehrenämtern

(Entschädigungssatzung)

(Lesefassung einschl. 1. - 5. Nachtrag)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Amtsvorsteherin oder Amtsvorsteher
§ 2	Gleichstellungsbeauftragte
§ 3	Sitzungsgeld
§ 4	Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstausfallentschädigung für Selbständige
§ 5	Abwesenheit vom Haushalt
§ 6	Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger
§ 7	Reisekosten
§ 8	Amtswehrführerin oder Amtswehrführer
§ 9	Eheschließungsstandesbeamte
§ 10	Verarbeitung personenbezogener Daten
§ 11	Inkrafttreten

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Wilstermarsch vom 23. Juni 2003, für den Nachtrag 1 vom 12.12.2007, für den Nachtrag 2 vom 19.04.2010, für den Nachtrag 3 vom 11.11.2013, für den Nachtrag 4 vom 16.11.2015 und für den Nachtrag 5 vom 07.06.2017 folgende Satzung über die Entschädigung in Ehrenämtern für das Amt Wilstermarsch erlassen:

§ 1 **Amtsvorsteherin oder Amtsvorsteher**

- (1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher wird für die dienstliche Benutzung eines privaten Fahrzeuges ein Betrag von monatlich 88,50 Euro besonders erstattet.

- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Entschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vertreten wird, 80 % von einem Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers nicht übersteigen.

§ 2 **Gleichstellungsbeauftragte**

Die Gleichstellungsbeauftragte erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Für die Teilnahme an Sitzungen erhält sie gemäß den Regelungen der Entschädigungsverordnung auch für die Sitzungen der städtischen Gremien sowie für Sitzungen der amtsangehörigen Gemeinden ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 3 **Sitzungsgeld**

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses, der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, an sonstigen in der Hauptsatzung des Amtes bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für das Amt ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Die nicht dem Amtsausschuss angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Aus-

schüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht dem Amtsausschuss angehören, im Vertretungsfall.

- (2) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht als Mitglied angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 10 €.
- (3) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden des Amtsausschusses nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung ein weiteres Sitzungsgeld in Höhe des Sitzesgeldes nach Abs. 1.

§ 4

Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstauffallentschädigung für Selbständige

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses sowie den nicht dem Amtsausschuss angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstauffall auf Antrag eine Verdienstauffallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstauffalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstauffallentschädigung je Stunde beträgt 23 €.

§ 5

Abwesenheit vom Haushalt

Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses sowie die nicht dem Amtsausschuss angehörenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt höchstens 11,50 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 6

Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses sowie den nicht dem Amtsaus-

schuss angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt höchstens 8 €.

Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 4 oder eine Entschädigung nach § 5 gewährt wird.

§ 7 **Reisekosten**

Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses sowie den nicht dem Amtsausschuss angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Regelungen der Entschädigungsverordnung für Schleswig-Holstein zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet.

§ 8 **Amtswehrführerin oder Amtswehrführer**

- (1) Die Amtswehrführerin oder der Amtswehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Amtswehrführerin oder des Amtswehrführers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung gewährt.

§ 9 **Eheschließungsstandesbeamte**

Den Eheschließungsstandesbeamten wird je Eheschließung zur Abgeltung des gesamten Aufwandes der 1,5 fache Betrag nach § 3 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung gewährt.

§ 10 **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Das Amt Wilstermarsch ist für sich selbst und für die amtsangehörigen Gemeinden für die Zahlung von Entschädigungen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder des Amtsausschusses und der amtsangehörigen Gemeindevertretungen sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie einer Überweisungsdatei.

§ 11 **Inkrafttreten**

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.04.2003 in Kraft. Nachtrag 1 tritt am 01.01.2008, Nachtrag 2 am 13.11.2010, Nachtrag 3 am 15.11.2013, Nachtrag 4 rückwirkend zum 01.01.2015 und Nachtrag 5 am 30.06.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 9 der Hauptsatzung vom 19.06.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2001, außer Kraft.

Wilster, den 03. Juli 2003

Block
Amtsvorsteher